

RS OGH 2007/3/20 4Ob47/07a, 4Ob164/14t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2007

Norm

UWG §2 A4

Rechtssatz

In Anerkennung des Bedürfnisses nach Gestaltungsmöglichkeiten, Werbung und Angebot im Internet auf bestimmte Staaten zu beschränken, ist der Hinweis auf einer Website (Disclaimer), dass das Angebot nur für bestimmte Märkte gelte, ein zusätzliches Indiz dafür, auf welche Märkte ein Angebot ausgerichtet ist; er darf aber weder durch den sonstigen Inhalt der Website noch durch das tatsächliche Verhalten des werbenden Unternehmens widerlegt sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 47/07a
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 47/07a
Beisatz: So bereits 4 Ob 174/02w - BOSS-Zigaretten IV. (T1)
- 4 Ob 164/14t
Entscheidungstext OGH 20.01.2015 4 Ob 164/14t
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121909

Im RIS seit

19.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at